

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

9C 401/2021

Urteil vom 15. September 2021

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Parrino, Präsident,
Gerichtsschreiberin Fleischanderl.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Ergänzungsleistungen, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Juli 2021 (200 21
496 EL).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 8. Juli 2021 (Poststempel) gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des
Kantons Bern vom 5. Juli 2021,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern
der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt,

dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen der
Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt
(BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), wohingegen rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE
140 III 264 E. 2.3),

dass nach der Rechtsprechung eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensurteilen
lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung
aufweist und damit keine rechtsgenügeliche Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 E. 1b; Urteil 9C
334/2021 vom 30. Juni 2021 mit Hinweisen),

dass das kantonale Gericht mit angefochtenem Urteil auf die vom Beschwerdeführer erhobene
Rechtsvorkehr vom 2. Juli 2021 (Poststempel), worin dieser beantragte, die Beschwerdegegnerin sei
superprovisorisch zu verpflichten, ihm ab Januar 2021 Ergänzungsleistungen nebst Zins zu 5 % zu
entrichten, mangels Anfechtungsobjekts in Form einer Verfügung oder eines Einspracheentscheids
nicht eingetreten ist,

dass der Beschwerdeführer, wie vorinstanzlich festgestellt, keine Rechtsverweigerungs- respektive -
verzögerungsbeschwerde erhoben hat,

dass sich der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vor dem Bundesgericht nicht klar zu den Gründen
äussert, die zum vorinstanzlichen Nichteintretensurteil geführt haben, sondern einzig auf einen
anderen, nicht näher gekennzeichneten Entscheid verweist, der indessen vorliegend ohnehin nicht
einschlägig zu sein scheint,

dass die Eingabe den genannten inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde demnach
nicht genügt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht
einzutreten ist und der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BGG kostenpflichtig
wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 15. September 2021

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl